Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 2. Dezbr. 1920.) 8. Stück.

Inhalt:

№ 33. Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg vom 12. November 1920.

№ 33.

Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.

Oldenburg, 1920 November 12.

Die verfassunggebende Landeskirchenversammlung hat die nachstehende Verfassung beschlossen, die nach erfolgter Zustimmung des Oberkirchenrats hiermit verkündet wird.

Verfassung
der
evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche steht, getreu dem Erbe der Väter, auf dem in der heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium.

Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.

Sie nimmt für die äußere Ordnung ihres Lebens folgende Verfassung an:

I. Abschnitt.

Grundlegende Bestimmungen.

§ 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg (Landeskirche) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnet und verwaltet.

§ 2.

Die Landeskirche besteht aus der Gesamtheit der Kirchengemeinden.

§ 3.

Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelisch-lutherische Christ, der nach § 11 Mitglied einer Kirchengemeinde ist.

§ 4.

Die Landeskirche erwartet von ihren Mitgliedern, daß sie ein christliches Leben führen und die dargebotenen Heilsmittel treu benutzen.

Jedes Mitglied der Landeskirche ist verpflichtet, sich der kirchlichen Ordnung gemäß zu verhalten, zu den Kirchenlasten beizutragen und kirchliche Ehrenämter anzunehmen.

§ 5.

Der Landeskirche wohnt die Kirchengewalt inne.

§ 6.

Organe der Landeskirche sind die Landessynode, der Synodalausschuß und der Oberkirchenrat.

§ 7.

Unbeschadet ihrer Selbständigkeit im Bekenntnisstande, in der Verfassung und in der Verwaltung erstrebt die Landeskirche eine Verbindung mit den andern deutschen evangelischen Landeskirchen und nimmt an deren gemeinsamen Aufgaben tätigen Anteil.

II. Abschnitt.

Die Kirchengemeinde.

1. Im allgemeinen.

§ 8.

Die Kirchengemeinden bleiben in ihrer bisherigen örtlichen Begrenzung bestehen.

Die Grenzen können durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Kirchengemeinden mit Genehmigung des Oberkirchenrats geändert werden; in andern Fällen bedarf die Änderung eines Gesetzes.

Durch Gesetz können Kirchengemeinden neu gebildet und aufgelöst werden.

§ 9.

Die Kirchengemeinden haben in ihren Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen das Recht der Selbstverwaltung.

§ 10.

Organe der Kirchengemeinde sind außer dem Pfarrer die Gemeindeversammlung und der Kirchenrat.

§ 11.

Mitglied der Kirchengemeinde ist jeder evangelisch-lutherische Christ, der innerhalb der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz hat, solange er nicht erklärt, daß er der Landeskirche nicht angehören will. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Wohnsitz finden entsprechende Anwendung.

§ 12.

Jedes Gemeindemitglied hat Anteil an den kirchlichen Veranstaltungen und Einrichtungen. Seine Wahlberechtigung und Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 17, 18 und 24.

§ 13.

Evangelische Christen, die im Bezirk einer Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben und nicht Mitglieder der Landeskirche sind, genießen die Rechte der Mitglieder der Kirchengemeinde, solange sie die damit verbundenen Pflichten erfüllen.

Dasselbe gilt für evangelisch-lutherische Christen und evangelische Christen nicht lutherischen Bekenntnisses, die sich im Bezirk einer Kirchengemeinde aufhalten, ohne hier ihren Wohnsitz zu haben.

§ 14.

Die Kirchengemeinden sind befugt, zur Regelung besonderer Gemeindeeinrichtungen mit Genehmigung des Oberkirchenrats Satzungen zu beschließen, die bestehenden Gesetzen nicht widersprechen dürfen.

Es können von mehreren Kirchengemeinden gemeinsame Satzungen beschlossen werden.

Zur Änderung und Aufhebung einer Satzung bedarf es der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 15.

Zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse können mehrere Kirchengemeinden durch Gesetz miteinander zu einer Gesamtkirchengemeinde verbunden werden.

Zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten treten die Gemeindeversammlungen und Kirchenräte der Einzelgemeinden zusammen, oder es wird durch Wahl der Einzelgemeinden eine Gesamtkörperschaft gebildet. Die näheren Bestimmungen werden durch eine gemeinschaftliche Satzung (§ 14) der Kirchengemeinden getroffen. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so bedarf es gesetzlicher Regelung.

2. Die Gemeindeversammlung.

§ 16.

Die Gemeindeversammlung wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde gebildet.

§ 17.

Stimmrecht haben alle Gemeindemitglieder, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§ 18.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Gemeindemitglieder,

1. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
2. die durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches Ärgernis geben und deswegen vom Kirchenrate des Stimmrechtes verlustig erklärt sind (§ 31 Ziffer 12),
3. die die Pflicht versäumt haben, ihre Kinder taufen, evangelisch erziehen und konfirmieren oder ihre Ehe kirchlich einsegnen zu lassen und deswegen vom Kirchenrate des Stimmrechtes verlustig erklärt sind (§ 31 Ziffer 12),
4. die zu Zuchthausstrafe verurteilt sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlasse der Strafe,
5. denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt ist, während der Dauer dieses Verlustes,
6. gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder bis zum Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen ist,
7. die unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befinden oder in der Zwangsarbeitsanstalt untergebracht sind,
8. gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung und Verjährung oder bis zum Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der die Überweisung ausgesprochen ist.

§ 19.

Die Gemeindeversammlung hat den Kirchenrat zu wählen und bei der Besetzung von Pfarrstellen mitzuwirken (§ 51).

§ 20.

Die Gemeindeversammlung wird nach Bedarf vom Kirchenrate berufen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um einen Bericht des Kirchenrats über den Zustand sowie über die Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinde entgegenzunehmen.

Zur Besprechung von Gemeindeangelegenheiten werden Gemeindeversammlungen außerdem berufen, wenn der Oberkirchenrat die Berufung verfügt, oder wenn eine Anzahl stimmberechtigter Gemeindemitglieder, mindestens 25 in Kirchengemeinden bis zu 1000 und 50 in Kirchengemeinden über 1000 Seelen, es beantragt.

§ 21.

Die Gemeindeversammlung wird, abgesehen von dringlichen Fällen, wenigstens eine Woche vor der Sitzung vom Kirchenrate berufen.

Der Vorsitzende des Kirchenrats, oder mit seiner Zustimmung ein Mitglied, eröffnet und leitet die Verhandlungen, ausgenommen bei Pfarrerwahlen.

3. Der Kirchenrat.

§ 22.

Der Kirchenrat besteht:

1. aus den Pfarrern der Kirchengemeinde oder deren Vertretern,
2. aus den von der Gemeindeversammlung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach Maßgabe des Wahlgesetzes gewählten Kirchenältesten.

Hilfsprediger, die nicht Vertreter des Pfarrers sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die im § 56 bezeichneten Geistlichen, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, sind zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt.

Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten beträgt:

9 in Kirchengemeinden bis zu 1000 Seelen,
12 „ „ von 1001—2000 Seelen,
18 „ „ „ 2001—4000 „ ,
24 „ „ über 4000 Seelen.

Die Zahl der Kirchenältesten kann durch Beschluß des Kirchenrats mit Genehmigung des Oberkirchenrats vermehrt oder vermindert werden.

§ 23.

Der Kirchenrat kann beschließen, daß aus bestimmten Bezirken der Kirchengemeinde dauernd oder für eine beschränkte Zeit eine bestimmte Anzahl von Kirchenältesten gewählt wird.

§ 24.

Wählbar zu Kirchenältesten sind alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, wobei erwartet wird, daß Männer und Frauen von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinne gewählt werden, die bereit sind, der Förderung des christlichen Lebens nach dem Maße ihrer Kraft gewissenhaft zu dienen.

Mitglieder des Oberkirchenrats können nicht Mitglieder des Kirchenrats sein.

§ 25.

Die Neugewählten werden an einem der nächsten Sonntage der Kirchengemeinde im Gottesdienste vorgestellt und verpflichtet.

Bei unmittelbarer Wiederwahl genügt eine Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

§ 26.

Die Amtsdauer der Kirchenältesten beträgt 6 Jahre. Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus. Die Austretenden können wiedergewählt werden.

§ 27.

Die Wahl kann abgelehnt werden:

1. auf 3 Jahre von denen, die unmittelbar vorher Kirchenälteste gewesen sind,
2. bei einem Lebensalter von 60 Jahren,
3. wegen anderer Umstände, die der Übernahme des Amtes entgegenstehen oder billig davon befreien.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Kirchenrat.

§ 28.

Die Entlassung eines Kirchenältesten wird nach Anhörung oder auf Antrag des Kirchenrats vom Oberkirchenrat ausgesprochen:

1. wegen jedes die Wählbarkeit in den Kirchenrat aufhebenden Grundes,
2. wegen andauernder Vernachlässigung der kirchlichen Pflichten, insbesondere wegen anhaltender Versäumnis des öffentlichen Gottesdienstes,
3. wegen andauernder Vernachlässigung oder Verweigerung der Amtspflicht,
4. wegen erwiesener Untüchtigkeit.

§ 29.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vorzeitig aus, so tritt für ihn ein Ersatzmitglied ein.

Bei jeder Wahl sind so viele Ersatzmitglieder zu wählen, als der Hälfte der Zahl der Kirchenältesten entspricht. Die Einberufung der Ersatzmitglieder erfolgt nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 30.

Ehegatten, sowie Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade dürfen dem Kirchenrate nicht gleichzeitig als Kirchenälteste angehören; das an Jahren jüngere Mitglied hat zurückzutreten. Ebenso hat der Kirchenälteste zurückzutreten, der im obigen Sinne naher Angehöriger des Pfarrers ist.

§ 31.

Dem Kirchenrate sind die Sorge für den inneren Aufbau der Kirchengemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnung anvertraut. In stetem Hinblick auf den Beruf der Kirchengemeinde hat er der Förderung des christlichen Glaubens und Lebens, der kirchlichen Gemeinschaft und Sitte durch Anwendung aller geeigneten Mittel sich zu widmen und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen.

Nach außen hat er die Kirchengemeinde zu vertreten.

Dem Kirchenrate liegt vor allem folgendes ob:

1. für die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, auch im Gottesdienste, zu sorgen und eine würdige Sonntagsfeier sich angelegen sein zu lassen,
2. wo es erforderlich ist, die Regelung des Religionsunterrichts in die Hand zu nehmen und mit Genehmigung des Oberkirchenrats Religionslehrer anzustellen und zu entlassen,
3. die kirchliche Weiterbildung der konfirmierten Jugend zu fördern, sich fortlaufend Kenntnis über den Stand

der religiösen Erziehung zu verschaffen und sich dabei insbesondere auch der Mitwirkung der Religionslehrer und bestehender Verbände zu bedienen,

4. die kirchliche Armen- und Krankenpflege und die Fürsorge für Verwahrloste, Fürsorgezöglinge und Bestrafte zu übernehmen,
5. die Mitglieder der Kirchengemeinde, die der Förderung des christlichen Glaubens und Lebens, insbesondere der freiwilligen Liebestätigkeit sowie der Pflege der kirchlichen Gemeinschaft und Sitte im Einvernehmen mit der geordneten Leitung der Kirchengemeinde dienen wollen, zu unterstützen und jede geeignete außerordentliche Wortverkündigung zu fördern,
6. für alle notwendige Gemeindearbeit zur Unterstützung der Kirchenältesten eine freiwillige Helferschaft aus den Gemeindemitgliedern heranzuziehen, nötigenfalls unter Angliederung von Ausschüssen, in denen auch andere Personen als seine Mitglieder mitwirken,
7. Vorschläge für die Besetzung der Organistenstelle zu machen, die Stellen der Gemeindebeamten mit geeigneten Personen zu besetzen, den Kirchenrechnungsführer und Gemeindehelfer anzustellen und zu entlassen,
8. zuziehende Gemeindemitglieder mit den kirchlichen Verhältnissen bekannt zu machen, abziehende nach Möglichkeit der neuen Kirchengemeinde zu empfehlen,
9. gegen Zustände und Vorkommnisse in der Kirchengemeinde, die öffentliches Ärgernis erregen, ohne Ansehen der Person Einspruch zu erheben und auf Abhilfe hinzuwirken,
10. das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten, zu bewahren und zu verwenden, den Voranschlag aufzustellen und über die darin vorgesehenen Mittel zu verfügen, über alle zum Vermögen der Kirchengemeinde gehörigen Gebäude, Grundstücke und Friedhöfe sowie

über die vorkommenden Bauten die Aufsicht zu führen und das Kirchenrechnungswesen der Gemeinde zu leiten,

11. die Wahllisten aufzustellen und fortzuführen sowie über die dagegen vorgebrachten Einsprüche zu entscheiden,
12. über den Ausschluß vom Stimmrecht und dessen Wiederverleihung gemäß § 18 Ziffer 2 und 3 zu entscheiden,
13. aus seiner Mitte die Vertreter zur Kreissynode zu wählen,
14. der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten (§ 20, Absatz 1).

§ 32.

Den Vorsitz im Kirchenrate führt der Pfarrer; sein Stellvertreter wird vom Kirchenrate nach jeder ordentlichen Wahl gewählt.

In Kirchengemeinden, die mehrere Pfarrer haben, tritt, falls der erste Pfarrer am Vorsitz gehindert ist, der im Dienstalter nächste an seine Stelle.

Dauernde Vertretung des Vorsitzenden durch einen andern Pfarrer der Gemeinde oder durch einen Kirchenältesten ist nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats zulässig.

§ 33.

Der Kirchenrat versammelt sich, von dem Vorsitzenden berufen, nach Bedarf, wenigstens alle 2 Monate einmal, möglichst an vorher bestimmten Tagen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Kirchenratssitzung zu berufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Der Kirchenrat verhandelt und beschließt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

§ 34.

Der Kirchenrat wählt aus seiner Mitte den Kirchenvorstand.

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenrats und 2 bis 4 Kirchenältesten, die alle 3 Jahre neu zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

Nach Beschluß des Kirchenrats kann von der Bildung eines Kirchenvorstandes abgesehen werden.

§ 35.

Der Kirchenvorstand erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Verhandlungen des Kirchenrats vor, führt dessen Beschlüsse aus und vertritt ihn vor den Behörden.

Das Recht, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, steht dem Kirchenvorstande nicht zu.

§ 36.

Die Beschlüsse des Kirchenrats über folgende Gegenstände bedürfen einer zweiten Lesung:

1. Errichtung neuer Pfarrstellen,
2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
3. Aufstellung des Voranschlags,
4. Aufnahme von Anleihen,
5. Ausführung von Bauten im Werte von mehr als 10 000 ℳ,
6. Änderung der Gemeindegrenzen,
7. Errichtung von Gemeindesatzungen,
8. andere Gegenstände, bei denen der Kirchenrat eine zweite Lesung beschließt.

Vor der zweiten Lesung sind die Beschlüsse öffentlich auszulegen. Die Offenlegung ist nach näheren Bestimmungen des Kirchenrats mit Angabe des Ortes und der Zeit öffentlich bekannt zu machen, mit der Aufforderung an die Gemeindemitglieder, sich zu den Beschlüssen zu äußern und ihre Ansichten dem Kirchenrate mitzuteilen.

Nach Beschluß des Kirchenrats bei der ersten Lesung kann von der zweiten Lesung abgesehen werden, wenn bei der öffentlichen Auslegung keine Einwendungen erhoben werden.

§ 37.

Folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats:

1. Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme von Anleihen,
3. Errichtung neuer Pfarrstellen,
4. Änderung der Gemeindegrenzen,
5. Errichtung von Gemeindesatzungen.

III. Abschnitt.

Das Pfarramt.

§ 38.

Zur ordnungsmäßigen Verkündigung des Evangeliums besteht in der Kirche das Pfarramt. Die Träger des Pfarramts müssen den Nachweis einer ausreichenden wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht haben.

Die Pfarrer üben ihre Befugnisse im Namen und Auftrage der Kirche, jeder innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises, aus.

§ 39.

Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie das Evangelium nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der Landeskirche verkündigen, daß sie mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel den Kirchengemeinden, die ihnen anvertraut sind, vorangehen und überall den Ernst und die Würde ihres Amtes behaupten.

§ 40.

Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Kirchengemeinde und vor anderen für die kirchliche Ordnung verantwortlich.

Zu seinen Amtspflichten gehört vornehmlich:

1. die Leitung des Gottesdienstes nach der bestehenden Kirchenordnung, die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der Sakramente sowie die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen,
2. die Ausübung der Seelsorge,
3. die Erteilung des kirchlichen Jugendunterrichts.

Daneben liegt dem Pfarrer die Aufsicht über das Pfarrarchiv und die Führung der Kirchenbücher ob, soweit diese nicht mit Zustimmung des Kirchenrats einem anderen Kirchenbeamten übertragen ist.

Auch wird von dem Pfarrer erwartet, daß er sich an der Arbeit für die geistige Weiterbildung seiner Gemeinde beteiligt, soweit seine Zeit und seine Kraft es erlauben.

§ 41.

Der Pfarrer als Diener der Kirche ist in seiner geistlichen Amtstätigkeit von den anderen Organen der Kirchengemeinde unabhängig.

§ 42.

Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Oberkirchenrats außer seinen ordentlichen Dienstgeschäften auch andre Amtshandlungen und Verrichtungen im Dienste der Landeskirche zu übernehmen.

§ 43.

Die Landeskirche macht dem Pfarrer zur Pflicht, die ihm dargebotenen Mittel und Anregungen zu seiner wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung zu benutzen.

Hierfür werden vom Oberkirchenrat Einrichtungen getroffen.

§ 44.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auf einen Pfarrer womöglich nicht mehr als 4000 Seelen entfallen.

§ 45.

In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet. Seine Leitung liegt in der Hand des geistlichen Vorsitzenden des Kirchenrats.

Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern sind in räumlich abgegrenzte Seelsorgebezirke zu teilen.

Die Verteilung der Geschäfte bleibt der Vereinbarung der Pfarrer unter Zustimmung des Kirchenrats überlassen. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, so entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 46.

Die Mitglieder der Landeskirche sind zu ihrer kirchlichen Versorgung nach ihrem Wohnsitz einem Pfarramt zugewiesen.

Eine Änderung dieser Bestimmung bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 47.

Ein Geistlicher darf eine Amtshandlung, für die er nicht zuständig ist, nur vornehmen, wenn ihm ein Entlassungsschein vorliegt, oder im Notfalle.

Im Notfall ist der Geistliche zur Vornahme der Amtshandlung verpflichtet, sonst unterliegt sie seiner freien Entschließung.

Über die vorgenommene Amtshandlung hat er dem zuständigen Pfarrer sofort Anzeige zu erstatten.

Wird von dem zuständigen Geistlichen ein Entlassungsschein verweigert, so entscheidet auf Beschwerde der Oberkirchenrat.

§ 48.

Offene Pfarrstellen werden vom Oberkirchenrate zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerbung geschieht beim Oberkirchenrate.

§ 49.

Der Oberkirchenrat wählt aus der Zahl der Bewerber unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kirchengemeinde und der Landeskirche sowie berechtigter Wünsche der Bewerber 3 aus, die im Falle der Zustimmung des Synodalausschusses alsbald der Kirchengemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 50.

Jedem Bewerber ist es verboten, bei den Wählern mittelbar oder unmittelbar um Stimmen zu werben, widrigenfalls seine Wahl nichtig ist.

Ein nicht ständiger Geistlicher darf in einer Gemeinde nicht länger amtlich tätig sein, wenn er dieser Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen wird.

§ 51.

Nachdem die der Kirchengemeinde vorgeschlagenen 3 Bewerber in der Kirchengemeinde eine Predigt und eine Katechese gehalten haben, findet in einer Gemeindeversammlung die Wahl statt.

Zur Wahl des Pfarrers sind mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Das Verfahren bei der Wahl richtet sich nach dem Wahlgesetz.

§ 52.

Der in einer Kirchengemeinde ordnungsmäßig gewählte Pfarrer wird vom Oberkirchenrate zum Pfarrer an der betreffenden Kirche und Gemeinde ernannt und feierlich in das Amt eingeführt.

§ 53.

In allen anderen Fällen, insbesondere wenn

1. bei geschehener Ausschreibung der Pfarrstelle
   a) weniger als 3 Bewerber aufgetreten sind, oder

b) unter den aufgetretenen Bewerbern nicht 3 geeignet befunden sind, der Kirchengemeinde zur Wahl vorgeschlagen zu werden, oder

2. die Kirchengemeinde durch den Kirchenrat mit zwei Drittel Mehrheit auf die Ausübung ihres Wahlrechts verzichtet hat, oder
3. bei vorgenommener Gemeindewahl keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten hat,

wird der Pfarrer unmittelbar vom Oberkirchenrate mit Zustimmung des Synodalausschusses ernannt und in das Amt eingeführt.

§ 54.

Die Ernennung eines Pfarrers auf eine Pfarrstelle ist unwiderruflich.

Nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes darf der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses den Pfarrer gegen seinen Willen versetzen. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

§ 55.

Die Pfarrer beziehen das Diensteinkommen nach dem Diensteinkommensgesetz und haben Anspruch auf Benutzung einer den Bedürfnissen ihres Berufes entsprechenden Dienstwohnung nebst Garten. Von der Gewährung der Dienstwohnung oder des Gartens kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats abgesehen werden, wenn die Bereitstellung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Im übrigen unterliegen die Dienstverhältnisse der Pfarrer gesetzlicher Regelung.

§ 56.

In der Landeskirche können auch Geistliche angestellt werden, denen nicht ein Pfarrbezirk, sondern ein sachlicher Wirkungskreis überwiesen wird.

Zu solchen Zwecken können Geistliche auch für den Bereich mehrerer Kirchengemeinden sowie für Vereine, die sich zu gemeinsamem Betriebe von Liebeswerken, pädagogischen Anstalten und ähnlichen Einrichtungen bilden, angestellt werden.

Die näheren Bestimmungen werden durch Gesetz getroffen.

IV. Abschnitt.

Der Kirchenkreis und die Kreissynode.

1. Im allgemeinen.

§ 57.

Die Kirchengemeinden der Landeskirche sind in Kirchenkreise zusammengefaßt.

Es bestehen 10 Kirchenkreise:

1. der Kirchenkreis Oldenburg mit den Kirchengemeinden Eversten, Holle, Ofen, Ohmstede, Oldenburg, Osternburg, Rastede und Wardenburg,
2. der Kirchenkreis Ammerland mit den Kirchengemeinden Apen, Edewecht, Elisabethfehn, Westerstede, Wiefelstede und Zwischenahn und der Kapellengemeinde Idafehn,
3. der Kirchenkreis Varel mit den Kirchengemeinden Bockhorn, Jade, Neuenburg, Schweiburg, Varel und Zetel,
4. der Kirchenkreis Jever mit den Kirchengemeinden Accum, Cleverns, Fedderwarden, Hohenkirchen, Jever, Middoge, Minsen, Oldorf, Pakens, Sande, Sandel, St. Joost-Wüppels, Schortens, Sengwarden, Sillenstede, Tettens, Waddewarden, Wangerooge, Westrum, Wiarden und Wiefels,
5. der Kirchenkreis Rüstringen mit den Kirchengemeinden Bant, Heppens und Neuende,

6. der Kirchenkreis Butjadingen mit den Kirchengemeinden Abbehausen, Blexen, Burhave, Eckwarden, Esenshamm, Langwarden, Nordenham, Seefeld, Stollhamm, Tossens und Waddens,
7. der Kirchenkreis Brake mit den Kirchengemeinden Brake, Dedesdorf, Golzwarden, Hammelwarden, Ovelgönne, Rodenkirchen, Schwei und Strückhausen,
8. der Kirchenkreis Elsfleth mit den Kirchengemeinden Altenhuntorf, Bardenfleth, Bardewisch, Berne, Elsfleth, Großenmeer, Neuenbrok, Neuenhuntorf, Oldenbrok und Warfleth,
9. der Kirchenkreis Delmenhorst mit den Kirchengemeinden Altenesch, Delmenhorst, Ganderkesee, Hasbergen, Hude, Schönemoor und Stuhr,
10. der Kirchenkreis Wildeshausen mit den Kirchengemeinden Cloppenburg, Dötlingen, Goldenstedt, Großenkneten, Hatten, Huntlosen, Neuenkirchen, Vechta und Wildeshausen und den Kapellengemeinden Fladderlohausen, Löningen und Wulfenau.

§ 58.

Organe des Kirchenkreises sind die Kreissynode und der Kreiskirchenrat.

2. Die Kreissynode.

§ 59.

Die Kreissynode ist die Vertretung des Kirchenkreises. Ihr gehören an:

1. alle ordinierten Geistlichen, welche innerhalb des Kirchenkreises ein geistliches Amt verwalten,
2. ein Drittel der Kirchenältesten jeder Kirchen- und Kapellengemeinde des Kirchenkreises, die einen eigenen Kirchenrat hat, wobei in den Kreiskirchenrat gewählte Kirchenälteste eingerechnet sind,

3. ein Lehrer oder eine Lehrerin, die Religionsunterricht erteilen, ein Organist und ein Berufsarbeiter oder eine Berufsarbeiterin der inneren Mission, die aus den entsprechenden Berufsmitgliedern innerhalb des Kirchenkreises vom Kreiskirchenrate für die nächste Tagung der Kreissynode gewählt werden.

Die unter Ziffer 2 genannten Mitglieder der Kreissynode werden von den einzelnen Kirchenräten für jede ordentliche Kreissynode aus ihrer Mitte gewählt.

Die Kreissynode kann beschließen, daß eine größere Zahl von Kirchenältesten gewählt wird.

Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind befugt, an den Beratungen der Kreissynode teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

Auf Antrag des Kreiskirchenrats können von der Kreissynode auch Nichtmitglieder zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 60.

Die Sitzungen der Kreissynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß der Kreissynode ausgeschlossen werden.

§ 61.

Zum Wirkungskreise der Kreissynode gehört es:

1. die den kirchlichen und sittlichen Zustand des Kirchenkreises betreffenden Beobachtungen und Bedürfnisse mitzuteilen und zu erwägen, besonders sofern sie sich auf Gottesdienst, religiösen Unterricht, evangelische Jugenderziehung, Sittenzucht und Armenwesen beziehen und Mitarbeit auf dem Gebiete der christlichen Liebestätigkeit erfordern,
2. Anstalten und Einrichtungen im Kirchenkreise, die den in Ziffer 1 genannten Zwecken dienen, zu pflegen und das christliche Leben, die kirchliche Gemeinschaft und

Sitte im Kirchenkreis auf jede geeignete Weise innerhalb ihrer Zuständigkeit zu fördern,

3. Anträge, Wünsche und Beschwerden zu beraten, welche an den Oberkirchenrat, die Landessynode oder an Kirchengemeinden gebracht werden sollen,
4. die vom Oberkirchenrate gemachten Vorlagen zu erledigen.

Die Kreissynode kann beschließen, daß zu bestimmten Zwecken in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Kirchenkollekten abgehalten werden sollen.

§ 62.

Die Kreissynode versammelt sich jährlich einmal an dem Ort und zu der Zeit, welche am Schlusse der vorigen Versammlung bestimmt worden sind. Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden des Kreiskirchenrats, wenigstens 4 Wochen vor dem Zusammentritt, und ist alsbald dem Oberkirchenrat anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Gegenstände der Verhandlungen den Kirchenräten mitzuteilen und soweit nötig einzelnen Mitgliedern zum Vortrage zuzuweisen, auch die sonst erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Ort und Zeit der Versammlung der Kreissynode sind in jeder Kirchengemeinde an dem der Versammlung vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst und auf sonst geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 63.

Die Kreissynode wird außerordentlich berufen:

1. nach Ermessen des Kreiskirchenrats,
2. auf Anordnung des Oberkirchenrats,
3. auf Antrag von mindestens der Hälfte der zum Kirchenkreise gehörigen Kirchenräte.

§ 64.

Den Verhandlungen jeder ordentlichen Kreissynode geht, falls nicht in besondern Fällen davon abgesehen wird, ein

öffentlicher Gottesdienst voran, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Versammlung dazu gewählt ist, die Predigt hält.

§ 65.

Die Beschlüsse der Kreissynode sind vom Kreiskirchenrate jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

3. Der Kreiskirchenrat.

§ 66.

Der Kreiskirchenrat besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

1. einem Pfarrer als Vorsitzendem (Kreispfarrer),
2. 4 Beisitzern, von denen 3 weltliche sein müssen.

Der Kreispfarrer und sein Stellvertreter werden von der Kreissynode auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Beisitzer und je ein geistliches und ein weltliches Ersatzmitglied werden von der Kreissynode auf 3 Jahre gewählt, die weltlichen aus den im Kirchenkreise vorhandenen Kirchenältesten.

§ 67.

Der Kreiskirchenrat soll das kirchliche und religiös-sittliche Leben in den Gemeinden sorgfältig beachten und Einrichtungen und Veranstaltungen treffen und fördern, die geeignet sind, das christliche Leben im Kirchenkreise zu heben und die Landeskirche in ihren allgemeinen Aufgaben zu unterstützen. Er hat die Mitarbeit an der Jugenderziehung, den Werken der inneren und äußeren Mission, des Gustav-Adolf-Vereins, der Gemeinschaftspflege und an ähnlichen Bestrebungen zu wecken und zu erweitern, sowie planmäßig Gottesdienste und Vorträge durch Geistliche des Kirchenkreises außerhalb ihrer Kirchengemeinde vorzubereiten.

Insbesondere liegen dem Kreiskirchenrate folgende Befugnisse und Pflichten ob:

1. die Versammlung der Kreissynode vorzubereiten,
2. die Beschlüsse der Kreissynode auszuführen,
3. die Vollmachten für die zur Landessynode gewählten Abgeordneten auszufertigen,
4. den Verkehr der Kreissynode mit dem Oberkirchenrate, der Landessynode, den Kirchenräten und einzelnen Personen zu vermitteln,
5. eine gütliche Ausgleichung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchengemeinden und ihren Pfarrern, Kirchenältesten, Beamten oder Angestellten auf Antrag des einen Teils oder im Auftrage des Oberkirchenrats zu versuchen,
6. bei den Kirchenvisitationen in einer durch Gesetz zu bestimmenden Form mitzuwirken.

§ 68.

Der Kreiskirchenrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Mitglieder so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern.

§ 69.

Die Mitglieder der Kreissynode und des Kreiskirchenrats erhalten Tagegelder und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

V. Abschnitt.

Die Landeskirche.

1. Die Landessynode.

§ 70.

Die Landessynode übt die der Landeskirche innewohnende Kirchengewalt aus.

§ 71.

Die Landessynode besteht:

1. aus 28 weltlichen und 14 geistlichen Abgeordneten, die in den 10 Kirchenkreisen in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach Maßgabe des Wahlgesetzes gewählt werden,
2. aus 4 vom Oberkirchenrat ernannten Abgeordneten, unter denen mindestens 2 weltliche sein müssen.

§ 72.

Es sind zu wählen im Kirchenkreise
Oldenburg 6 weltliche und 3 geistliche Abgeordnete,
Ammerland 3 weltliche und 1 geistlicher Abgeordneter,
Varel 2 weltliche und 1 geistlicher Abgeordneter,
Jever 2 weltliche und 2 geistliche Abgeordnete,
Rüstringen 4 weltliche und 1 geistlicher Abgeordneter,
Butjadingen 2 weltliche und 1 geistlicher Abgeordneter,
Brake 2 weltliche und 1 geistlicher Abgeordneter,
Elsfleth 1 weltlicher und 1 geistlicher Abgeordneter,
Delmenhorst 4 weltliche und 2 geistliche Abgeordnete,
Wildeshausen 2 weltliche und 1 geistlicher Abgeordneter.

Zum Ersatze für ausscheidende Mitglieder ist für jeden Abgeordneten ein Ersatzmitglied zu wählen.

Jede vierte ordentliche Landessynode hat zu prüfen, ob die Zahl und die Verteilung der Abgeordneten nach der letzten Volkszählung noch den Verhältnissen entspricht. Eine etwaige Änderung erfolgt im Wege des Gesetzes.

§ 73.

Wählbar zu weltlichen Abgeordneten sind alle Mitglieder der Landeskirche, die zu Kirchenältesten gewählt werden können und bereit sind, das im § 79 bezeichnete Gelöbnis abzulegen. Wählbar zu geistlichen Abgeordneten sind alle ordinierten Geistlichen der Landeskirche.

§ 74.

Die Kirchenbeamten bedürfen zum Eintritt in die Landessynode keines Urlaubs. Für ihre Vertretung hat erforderlichenfalls der Oberkirchenrat zu sorgen. Die Kosten der Vertretung trägt die Zentralkirchenkasse.

§ 75.

Die Mitgliedschaft der Abgeordneten erlischt:

1. durch Verzicht,
2. durch Aufgabe des Wohnsitzes im Landesteil Oldenburg,
3. durch Verweigerung des im § 79 bezeichneten Gelöbnisses,
4. wenn die im § 18 bezeichneten Voraussetzungen für den Ausschluß vom Stimmrecht eintreten.

Der Verzicht ist, wenn die Landessynode versammelt ist, deren Präsidenten, sonst dem Oberkirchenrat anzuzeigen; er kann nicht widerrufen werden.

§ 76.

Die Wahl und Ernennung der Abgeordneten erfolgt vor jeder ordentlichen Tagung der Landessynode, die alle 3 Jahre stattfindet; sie hat Geltung für die Dauer einer Synodalperiode, die von der Eröffnung einer ordentlichen Landessynode bis zur Eröffnung der folgenden gerechnet wird.

§ 77.

Ordentliche und außerordentliche Landessynoden werden durch den Oberkirchenrat berufen. Außerordentliche Landessynoden sind zu berufen, wenn der Synodalausschuß oder der dritte Teil der Abgeordneten der Landessynode es beantragen.

§ 78.

Den Tagungen der Landessynode geht, falls nicht in besondern Fällen davon abgesehen wird, ein öffentlicher Gottesdienst voraus.

Am Sonntage vor dem Zusammentritt der Landessynode wird in allen Kirchen im Gottesdienst auf die Bedeutung der Landessynode hingewiesen und ihrer fürbittend gedacht.

Die Sitzungen der Landessynode werden mit Gebet oder Schriftwort eingeleitet. Die Tagungen werden mit Gebet geschlossen.

§ 79.

Der Präsident des Oberkirchenrats eröffnet die Landessynode.

Bei ihrer erstmaligen Versammlung hat jeder Abgeordnete folgende feierliche Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott, als Abgeordneter der Landessynode die Verfassung und Ordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche genau zu beachten und dahin zu wirken, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus".

Dieses Gelöbnis wird von dem Präsidenten der Landessynode in die Hand des Präsidenten des Oberkirchenrats abgelegt. Die übrigen sowie später eintretende Abgeordnete leisten es, indem sie nach der Verlesung des Gelöbnisses durch den Präsidenten der Landessynode dessen Frage, ob auch sie es ablegen wollen, einzeln bejahen.

§ 80.

Die Landessynode prüft die Giltigkeit der Wahlen und entscheidet über die Vollmacht ihrer Mitglieder.

Sie wählt zu Beginn jeder ordentlichen Tagung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, sowie mehrere Schriftführer.

Bis zur Wahl des Präsidenten führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 81.

Die Abgeordneten sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, ihre Stimme nach gewissenhafter Überzeugung abzugeben.

§ 82.

Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß der Landessynode ausgeschlossen werden.

§ 83.

Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind; jedoch sind alle Beschlüsse giltig, die gefaßt sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt ist.

§ 84.

Die Landessynode beschließt über die ihr vorgelegten Eingaben, über Beschwerden aber nur, wenn vorher der Beschwerdeweg eingehalten ist.

Vorstellungen in einer Versammlung der Landessynode persönlich vorzubringen, ist unstatthaft.

§ 85.

Die zu geistlichen Abgeordneten Gewählten haben, wenn es sich um die Bewilligung von Ausgaben für Bezüge der Geistlichen oder ihrer Hinterbliebenen handelt, nur beratende Stimme.

§ 86.

Hat sich bei der ersten Abstimmung Stimmengleichheit ergeben, so ist sie in der folgenden Sitzung zu wiederholen.

Ergibt sich auch dann nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 87.

Jeder Abgeordnete hat seine Stimme persönlich abzugeben.

§ 88.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte enthält die Geschäftsordnung, die die Landessynode sich selbst gibt.

§ 89.

Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind berechtigt, jeder Sitzung der Landessynode beizuwohnen, und müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

Wenn eine Vorberatung über eine Vorlage in einem Ausschusse der Landessynode stattfindet, so treten die Mitglieder des Oberkirchenrats mit dem Ausschusse zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für notwendig erachtet wird.

Auf Verlangen der Landessynode und der Ausschüsse müssen die Mitglieder des Oberkirchenrats zu den Sitzungen erscheinen, um Auskunft zu erteilen.

Die Mitglieder des Oberkirchenrats unterstehen der Geschäftsordnung der Landessynode wie die Abgeordneten.

§ 90.

Die Landessynode beschließt selbst über ihre Vertagung und Schließung.

§ 91.

Die Landessynode berät und beschließt über die Angelegenheiten der Landeskirche.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören insbesondere:

1. die Wahl des Präsidenten, des Stellvertreters des Präsidenten und der Mitglieder des Oberkirchenrats,
2. die Beachtung und Erwägung des Zustandes der Landeskirche in Bezug auf Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung,
3. die kirchliche Gesetzgebung (§§ 123 ff.),
4. das Recht, die Amtsführung des Oberkirchenrats einer Erörterung und Prüfung zu unterziehen,
5. die Bewilligung der allgemeinen Einnahmen und Ausgaben,
6. die Prüfung der Rechnungen sowie der Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens,
7. die Wahl des Synodalausschusses,
8. die Wahl der Pfarrer, die in dem Ausschusse mitwirken, der nach der Landesverfassung für den Religionsunterricht in den Schulen eingerichtet wird,
9. die Wahl der Mitglieder des Dienstgerichts.

Im Falle der Ziffer 8 werden die Pfarrer vom Synodalausschusse gewählt, wenn die Wahlen außerhalb einer Tagung der Landessynode nötig werden. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode.

§ 92.

Die Zustimmung der Landessynode ist erforderlich:

1. zu landeskirchlichen Vorschriften in Bezug auf Lehre, Kultus und Zucht,
2. zur Einführung neuer und Änderung in Gebrauch befindlicher Katechismen, Gesangbücher und Agenden.

§ 93.

Die Mitglieder der Landessynode erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

2. Der Synodalausschuß.

§ 94.

Der Synodalausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

1. dem Präsidenten der Landessynode als Vorsitzendem,
2. 2 weltlichen und 2 geistlichen Mitgliedern der Landessynode, die von jeder neugewählten Landessynode bei ihrem ersten Zusammentreten gewählt werden. Für jedes dieser Mitglieder wird ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident an seine Stelle. Sind beide verhindert, so führt das älteste Mitglied, für welches ein Ersatzmann eintritt, den Vorsitz.

§ 95.

Zu einem Beschlusse des Synodalausschusses ist die Mitwirkung von mindestens 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Es hängt von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, ob mündlich beraten oder schriftlich abgestimmt werden soll. Auf Verlangen des Oberkirchenrats oder zweier Mitglieder des Synodalausschusses muß mündliche Beratung und Beschlußfassung stattfinden.

Der Oberkirchenrat hat das Recht, seine Anträge mündlich zu begründen, und die Pflicht, die vom Synodalausschuß erbetenen Aufschlüsse zu geben.

§ 96.

Der Synodalausschuß kann Anträge über Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung oder Verwaltung an den Oberkirchenrat richten. Bei der Feststellung der für die Landessynode bestimmten Vorlagen muß er gutachtlich gehört werden.

In andern Fällen hat er sich auf Ersuchen des Oberkirchenrats gutachtlich zu äußern.

Im übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Synodalausschusses aus den §§ 49, 53, 54 Absatz 2, 77, 91 Absatz 3, 101 Absatz 1, 109, 113, 121 und 128.

§ 97.

In allen Fällen, in denen der Oberkirchenrat zuerst eine Verfügung oder Entscheidung abgegeben hat, oder wenn seine Verfügung oder Entscheidung von der einer andern Stelle abweicht, ist eine Beschwerde an den Synodalausschuß zulässig.

§ 98.

Der Synodalausschuß hat der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 99.

Die Mitglieder des Synodalausschusses erhalten Tagegelder und Reisekosten wie die Abgeordneten der Landessynode.

3. Der Oberkirchenrat.

§ 100.

Die Regierung und Verwaltung der Landeskirche wird an den Oberkirchenrat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kirchenverfassung übertragen.

§ 101.

Der Oberkirchenrat besteht aus einem Präsidenten im Hauptamte, einem Stellvertreter des Präsidenten sowie den erforderlichen geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten und die Mitglieder werden von der Landessynode mit der Mehrheit aller Abgeordneten in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit

gewählt. Kann die Wahl aus dringenden Gründen nicht bis zur nächsten Tagung der Landessynode aufgeschoben werden, so erfolgt sie durch den Synodalausschuß.

Neben einem geistlichen Präsidenten ist ein weltlicher Stellvertreter und neben einem weltlichen Präsidenten ein geistlicher Stellvertreter des Präsidenten zu wählen.

Der Präsident vertritt den Oberkirchenrat nach außen.

§ 102.

Der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten und die Mitglieder des Oberkirchenrats haben bei Übernahme ihres Amtes folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, die Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, die Verfassung und Ordnung der evangelisch-lutherischen Landeskirche genau zu beachten und dahin zu wirken, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

Der Präsident der Landessynode verpflichtet den Präsidenten des Oberkirchenrats und dieser den Stellvertreter des Präsidenten und die Mitglieder des Oberkirchenrats.

§ 103.

Der Oberkirchenrat ist eine kollegiale Behörde. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 104.

Der Oberkirchenrat ist in allen Fällen zuständig, für die nicht verfassungsmäßig oder gesetzlich eine andre Behörde oder die Landessynode zuständig ist.

§ 105.

Zum Wirkungskreise des Oberkirchenrats gehören insbesondere:

1. die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze, insbesondere die Oberaufsicht über Lehre, Kultus, Zucht und Verfassung,
2. die oberste Leitung des kirchlichen Unterrichts,
3. das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch Mitwirkung in dem von der Landesverfassung § 24 vorgesehenen Ausschusse, darauf zu achten, daß der Religionsunterricht in den Schulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt wird,
4. die Anordnung außerordentlicher Gottesdienste,
5. die Befreiung von der Beobachtung kirchlicher Vorschriften,
6. die Verwaltung des Landeskirchenguts, der Zentralkassen und der allgemeinen Fonds,
7. die obere Aufsicht über die Tätigkeit der Kreissynoden und des Kreiskirchenrats,
8. die Vorbereitung der Landessynode und die Teilnahme an ihren Verhandlungen.

§ 106.

Dem Oberkirchenrate steht ferner die Oberaufsicht über das gesamte Verwaltungswesen in den Kirchengemeinden zu. Hierzu gehört die Oberaufsicht über die kirchlichen Stiftungen, Fonds und Kassen, das Pfründenvermögen, die kirchliche Armenpflege und das kirchliche Bauwesen.

§ 107.

Demgemäß liegt dem Oberkirchenrate namentlich ob:

1. die gesamte Geschäftsführung der Kirchengemeindebehörden zu überwachen und sie zur Beobachtung der Gesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften anzuhalten,

2. Kirchenvisitationen anzuordnen,
3. die Kirchengemeinden zu den ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen und Einrichtungen aufzufordern und, wenn diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, das Nötige auf Kosten der Kirchengemeinde ausführen, insbesondere auch die erforderlichen Mittel in den Voranschlag eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen,
4. die Kirchengemeinden zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der von ihnen aufgenommenen Anleihen aufzufordern und, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, die erforderlichen Mittel in den Voranschlag der Kirchengemeinden eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen (§ 37 Ziffer 2),
5. gesetzwidrige Beschlüsse der Kirchengemeinden zu beanstanden und, wenn sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist zurückgenommen werden, außer Kraft zu setzen; Beschlüsse, durch die lediglich einzelne benachteiligt werden, können nur im Wege der Beschwerde geändert oder aufgehoben werden,
6. über die Genehmigung von Gemeindesatzungen zu beschließen (§ 14),
7. über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der unteren Kirchenbehörden zu entscheiden,
8. über Gemeindestreitigkeiten zu entscheiden.

Der Oberkirchenrat ist nicht befugt, die von den Kirchengemeinden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Maßregeln hinsichtlich ihrer Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beanstanden.

§ 108.

Dem Oberkirchenrate steht ferner die Oberaufsicht über die Geistlichen und alle Kirchenbeamten zu; hierbei liegt ihm insbesondere ob:

1. die Leitung der Prüfung der Pfarramtskandidaten und die Sorge für ihre Fortbildung,
2. die Sorge für die Fortbildung der Geistlichen,
3. die Erteilung des Auftrags zur Ordination der Geistlichen, zur Leitung der Pfarrerwahlen, zur Einführung der Pfarrer in ihr Amt und zu sonstigen geistlichen Amtshandlungen und Verrichtungen,
4. die Mitwirkung bei der Besetzung der Pfarrstellen und die Anstellung von Assistenz-, Hilfs- und Vakanzpredigern,
5. die Leitung der Prüfung der Organisten und die Sorge für ihre Fortbildung,
6. die Ernennung der Organisten,
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Kirchenbeamte und über Streitigkeiten der Kirchenbeamten.

§ 109.

Der Oberkirchenrat bedarf der Zustimmung des Synodalausschusses:

1. zu der Auswahl der Bewerber bei einer Pfarrerwahl,
2. zur Ernennung eines Pfarrers, abgesehen von dem Falle, daß der Pfarrer von der Kirchengemeinde gewählt ist,
3. zur Versetzung des Präsidenten, des Stellvertreters des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Oberkirchenrats in den Ruhestand und zu ihrer Stellung auf Wartegeld,
4. zur Versetzung eines Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle gegen seinen Willen,
5. zur Einleitung des Verfahrens zur Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand gegen seinen Willen,
6. zur Begnadigung in Disziplinarstrafsachen.

§ 110.

Der Oberkirchenrat hat jeder ordentlichen Landessynode vorzulegen:

1. einen umfassenden, namentlich auch das Ergebnis der Kirchenvisitationen berücksichtigenden Bericht über alle wichtigen Vorkommnisse auf kirchlichem Gebiete seit der letzten ordentlichen Landessynode,
2. die abgelegten Rechnungen über die allgemeinen Fonds nebst Erinnerungen und Entscheidungen.

§ 111.

Auf den Präsidenten, den Stellvertreter des Präsidenten und die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats finden, soweit nichts andres bestimmt ist, die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften des Zivilstaatsdienergesetzes entsprechende Anwendung.

§ 112.

Gegen den Präsidenten, den Stellvertreter des Präsidenten und die Mitglieder des Oberkirchenrats kann als Disziplinarstrafe die Entfernung aus dem Amte erkannt werden. Das Gesetz vom 7. April 1886, betreffend die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten, gilt entsprechend, soweit nicht im § 113 etwas andres bestimmt ist.

§ 113.

Für das Verfahren nach § 112 gelten folgende besondre Bestimmungen:

Die Befugnisse des Oberkirchenrats nach dem Gesetz vom 7. April 1886 stehen dem Synodalausschusse zu.

Mitglieder des Synodalausschusses können nicht Mitglieder des Dienstgerichts sein.

Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, dem Synodalausschuß Anzeige zu erstatten, wenn er Kenntnis davon erhält, daß der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten oder ein Mitglied des Oberkirchenrats sich eine Verfehlung hat zu schulden kommen lassen, die mit Entfernung aus dem Amte zu bestrafen ist.

Der Synodalausschuß bestimmt, wer die Voruntersuchung zu führen hat, und wer Schriftführer des Dienstgerichts sein soll.

Der Synodalausschuß hat nicht das Recht, auf Grund des Artikels 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. April 1886 auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen. Der auf Grund des Artikels 31 Absatz 1 gefaßte Beschluß des Synodalausschusses ist nicht anfechtbar.

Zur Hauptverhandlung vor dem Dienstgericht haben auch die Mitglieder des Synodalausschusses Zutritt.

§ 114.

Das Gesetz vom 7. April 1886, betreffend die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten, findet auf die Beamten des Oberkirchenrats Anwendung.

§ 115.

Der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten und die Mitglieder des Oberkirchenrats können durch einen Beschluß der Landessynode auf Wartegeld gestellt werden. Dieser Beschluß bedarf der für die Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Form.

§ 116.

Der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten und die Mitglieder des Oberkirchenrats sind auf ihr Ansuchen auf Wartegeld zu stellen, wenn sie die Verantwortung ihres Amtes nicht mehr tragen zu können glauben.

§ 117.

Das Wartegeld des Präsidenten, des Stellvertreters des Präsidenten und der Mitglieder des Oberkirchenrats beträgt in den Fällen der §§ 115 und 116 fünfundsiebenzig vom Hundert ihres Diensteinkommens.

4. Der Landeskirchenhaushalt.

§ 118.

Ohne Beschluß der Landessynode können landeskirchliche Steuern nicht erhoben werden.

Die Landessynode darf aber ihre Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern insoweit nicht verweigern, als sie zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen.

§ 119.

Ohne Beschluß der Landessynode können für die Landeskirche keine Anleihen gemacht und keine Gewährleistungen zu Lasten der Landeskirche übernommen werden.

Zur Aufnahme von Vorschüssen, mit denen im Voranschlage festgestellte Ausgaben bis zur Verwirklichung der vorgesehenen Einnahmen gedeckt werden, bedarf der Oberkirchenrat keines besonderen Beschlusses der Landessynode.

§ 120.

Ein Voranschlag über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Landeskirche ist für jedes Kalenderjahr der Synodalperiode im voraus aufzustellen und der Landessynode mit den erforderlichen Erläuterungen und Begründungen rechtzeitig vorzulegen.

Der von der Landessynode festgestellte Voranschlag wird vom Oberkirchenrat als Gesetz verkündet.

§ 121.

Treten nach Feststellung des Voranschlags neue Bedürfnisse hervor, so ist die Beschlußfassung der Landessynode herbeizuführen. In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann der Oberkirchenrat indessen, solange die Landessynode nicht versammelt ist, die zur Deckung der Bedürfnisse erforderlichen Ausgaben mit Zustimmung des Synodalausschusses vorläufig verfügen.

§ 122.

Jeder ordentlichen Landessynode sind die Rechnungsabschlüsse der Zentralkassen für die letztvergangenen Jahre mit den erforderlichen Belegen zur Prüfung vorzulegen. Überschreitungen der Voranschläge und die nach § 121 vom Oberkirchenrate vorläufig verfügten Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Landessynode.

5. Die kirchliche Gesetzgebung.

§ 123.

Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen. Gesetzesvorlagen werden vom Oberkirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht.

§ 124.

Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.

§ 125.

Gegen ein von der Landessynode beschlossenes Kirchengesetz kann der Oberkirchenrat Einspruch einlegen, wenn er es als der Landeskirche nachteilig erachtet.

Der Einspruch muß innerhalb zweier Wochen nach der Schlußabstimmung bei der Landessynode und, wenn sie nicht mehr versammelt ist, beim Synodalausschuß eingebracht und binnen 2 weiteren Wochen begründet werden. Das Gesetz ist der nächsten neugewählten Landessynode zur nochmaligen Beschlußfassung vorzulegen. Beschließt diese das gleiche oder im wesentlichen gleiche Gesetz wieder, so muß es binnen 6 Wochen vom Oberkirchenrate verkündet werden.

§ 126.

Kirchengesetze werden vom Oberkirchenrat im Gesetz- und Verordnungsblatte verkündet.

Sie treten, wenn nichts andres bestimmt ist, mit dem siebenten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz- und Verordnungsblatt ausgegeben ist.

§ 127.

Änderungen, Ergänzungen und Auslegungen der Kirchenverfassung bedürfen, soweit sie die Einleitungsworte, den I. Abschnitt (Grundlegende Bestimmungen) und die §§ 124, 127 und 152 betreffen, einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Abgeordneten, im übrigen der Mehrheit aller Abgeordneten. Der Tag der Abstimmung muß jedesmal spätestens am dritten Tage vorher angekündigt werden.

Die Bestimmung des § 83 Halbsatz 2 findet keine Anwendung.

§ 128.

Anordnungen, die der Gesetzesform bedürfen, können, solange die Landessynode nicht versammelt ist, durch eine mit Zustimmung des Synodalausschusses zu erlassende Verordnung des Oberkirchenrats getroffen werden, wenn außergewöhnliche Umstände ein sofortiges Eingreifen erfordern. Die Verordnung darf keine Änderung der Kirchenverfassung enthalten. Sie ist der nächsten Versammlung der Landessynode sofort zur Bestätigung vorzulegen und, wenn die Bestätigung versagt wird, unverzüglich aufzuheben.

§ 129.

Die zur Ausführung der Kirchengesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden, wenn nichts andres bestimmt ist, vom Oberkirchenrat erlassen.

VI. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 130.

Die für Kirchengemeinden getroffenen Bestimmungen gelten, soweit nichts andres bestimmt ist, auch für die im § 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1918, betreffend die kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Vechta, Cloppenburg und Friesoythe, genannten Kapellengemeinden.

§ 131.

Die Synoden und kirchlichen Körperschaften sind, soweit nichts andres bestimmt ist, beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und fassen ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit ist, soweit nichts andres bestimmt ist, der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt. Eine Wahl ist bei Stimmengleichheit durch das Los zu entscheiden.

Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

Erhält bei einer Einzelwahl, ausgenommen bei der Pfarrerwahl, auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgange zwischen den beiden Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 132.

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Kirchenrats, der Kreissynode und des Kreiskirchenrats ist von einem Mitglied oder einem damit beauftragten Kirchenbeamten eine Niederschrift anzufertigen, die nach Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, 2 Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Vorlesung kann aus besonderen Gründen unterbleiben.

Die Niederschrift über die Verhandlungen der Kreissynode ist alsbald dem Oberkirchenrat einzusenden.

§ 133.

Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch der Körperschaft zugegen sein.

§ 134.

Die Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Behörden haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 135.

Jedes Gemeindemitglied hat für sich und im Vereine mit andern das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden bei kirchlichen Behörden und bei der Landessynode. In Gemeindeangelegenheiten hat es sich zunächst an den Kirchenrat zu wenden.

Abschlägigen Verfügungen der Kirchenbehörden sollen die Entscheidungsgründe hinzugefügt werden.

§ 136.

Für alle Beschwerden gegen Entscheidungen kirchlicher Körperschaften und Behörden gilt, soweit nichts andres bestimmt ist, eine zweiwöchige Beschwerdefrist. Sie beginnt mit dem Tage, der auf die Zustellung der schriftlichen Entscheidung oder auf die mündliche Eröffnung folgt.

Die Beschwerde ist, soweit nichts andres bestimmt ist, binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen bei der Stelle, die die angefochtene Entscheidung getroffen oder die über die Beschwerde zu entscheiden hat, zu begründen.

Auf die für die Entscheidung der Beschwerde zuständige Stelle und die Beschwerdefrist soll in jeder Entscheidung hingewiesen werden.

§ 137.

Männer und Frauen können in gleicher Weise Mitglieder von Synoden und kirchlichen Körperschaften sein und kirchliche Ehrenämter bekleiden.

§ 138.

Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Inhaber kirchlicher Ehrenämter, die nur für eine bestimmte Zeit bestellt sind, bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger an ihre Stelle treten.

VII. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 139.

Die Bestimmungen über Kirchengemeinden finden auf Militär- und Marinekirchengemeinden nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 140.

Nach dem Inkrafttreten der Kirchenverfassung haben alsbald Neuwahlen zum Kirchenrate stattzufinden.

§ 141.

Die bestehenden kirchlichen Körperschaften bleiben vorläufig in Wirksamkeit, bis sie durch die entsprechenden Einrichtungen der neuen Kirchenverfassung ersetzt sind. Sie haben solange deren Aufgaben zu erfüllen mit der Maßgabe, daß Kirchenrat und Kirchenausschuß gemeinsam die Aufgaben des neuen Kirchenrats übernehmen. § 30 findet keine Anwendung.

§ 142.

Das Verfahren bei den Pfarrerwahlen und den Wahlen zum Kirchenrate richtet sich bis weiter nach den in Anlage A des Kirchenverfassungsgesetzes vom 11. April 1853 enthaltenen Vorschriften.

Nach der ersten Wahl wird durch das Los bestimmt, welche Mitglieder nach 3 Jahren auszuscheiden haben.

§ 143.

In allen Kirchenkreisen hat der Oberkirchenrat alsbald eine Kreissynode zur Wahl des Kreiskirchenrats zu berufen.

§ 144.

Die verfassunggebende Landeskirchenversammlung hat die Zuständigkeit der Landessynode. Die für die Landessynode geltenden Bestimmungen finden auf sie Anwendung.

§ 145.

Neuwahlen zur Landessynode haben nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung innerhalb eines Jahres stattzufinden. Bis zum Zusammentritte der neuen Landessynode wird die Wirksamkeit der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung verlängert.

§ 146.

Bis zum Erlaß eines neuen Wahlgesetzes erfolgt die Wahl der Abgeordneten zur Landessynode nach dem Wahlgesetze zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung vom 1. Juli 1919, soweit dieses nicht durch die Bestimmungen dieser Verfassung abgeändert wird.

§ 147.

Bis zum Erlaß einer neuen Geschäftsordnung für die Landessynode verbleibt es bei der Geschäftsordnung für die Landessynode vom 16. Dezember 1854.

§ 148.

Der Oberkirchenrat ernennt zum ersten Mal Abgeordnete zur Landessynode, wenn eine allgemeine Neuwahl der Abgeordneten stattfindet.

§ 149.

Solange die jetzige Vereinbarung mit dem Staat über die sogenannte Bauschsumme besteht, haben die als Geistliche gewählten Abgeordneten in denjenigen Angelegenheiten, in denen es sich um die Besteuerung der Kirchengemeinden und die Bewilligung der Ausgaben handelt, nur beratende Stimme.

§ 150.

Das Gesetz vom 7. April 1886, betreffend die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten wird folgendermaßen geändert:

1. Artikel 21 § 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

   Die Mitglieder des Dienstgerichts werden von der Landessynode gewählt. Die Wahl geschieht auf 6 Jahre. Die Erwählten müssen indessen erforderlichenfalls bis zu einer neuen Wahl im Amte bleiben. Auch hören diejenigen Mitglieder und Ersatzmänner, welche Kirchenälteste sind, nicht auf, Mitglieder und Ersatzmänner zu sein, falls vor Beendigung der Wahlperiode ihre gesetzliche Dienstzeit ablaufen sollte.

2. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

   Der Angeschuldigte hat das Recht, 4 der Mitglieder oder Ersatzmänner einschließlich des Vorsitzenden, aus welchen die Bildung des Dienstgerichts geschieht, ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Jedoch darf er sich dieses Rechtes nur so bedienen, daß in den einzelnen Gruppen derjenigen Personen, aus denen das Dienstgericht gebildet wird, die nach Artikel 20 erforderliche Mitgliedschaft übrig bleibt.

3. In Artikel 23 § 1 werden die Worte: „und zwar — eintreten“ gestrichen.

4. In Artikel 23 § 2 werden die Worte: „Ernennung resp.“ und „Großherzoge bezw.“ gestrichen.

§ 151.

Die ernannten Mitglieder des Dienstgerichts für Kirchenbeamte bleiben solange im Amte, bis die Landessynode an ihrer Stelle Mitglieder wählt.

§ 152.

Das Kirchenverfassungsgesetz vom 11. April 1853 wird, abgesehen von den Artikeln 118 und 120 und der Anlage A, aufgehoben.

Die Artikel 118 und 120 gelten für die Anwendung des § 127 als Teile dieser Kirchenverfassung; dagegen findet auf die Änderung oder Aufhebung der Anlage A § 127 keine Anwendung.

§ 153.

Das Kirchengesetz vom 10. Dezember 1918, betreffend die infolge Wegfalls des Kirchenregiments des Großherzogs erforderlichen vorläufigen Bestimmungen, wird aufgehoben.

Im übrigen bleiben die Kirchengesetze und kirchlichen Vorschriften in Kraft, soweit sie nicht im Widerspruche mit der neuen Kirchenverfassung stehen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1856, betreffend die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amtes Kniphausen, bleiben unberührt, soweit sich aus dieser Kirchenverfassung nicht etwas andres ergibt. Von den im Kirchenkreise Jever zur Landessynode zu wählenden Abgeordneten kann entweder ein geistlicher oder ein weltlicher der reformierten Konfession angehören.

§ 154.

Die bisher vom Oberkirchenrat erlassenen Gesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft werden bestätigt. Die übrigen Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen des Oberkirchenrats, die nach dem 11. November 1918 er-

lassen sind, werden als von der zuständigen obersten Kirchenbehörde erlassen anerkannt.

§ 155.

Soweit in kirchlichen Vorschriften auf das Kirchenverfassungsgesetz Bezug genommen ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der neuen Kirchenverfassung.

Soweit in kirchlichen Vorschriften auf Bestimmungen oder Einrichtungen verwiesen ist, die jetzt aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Einrichtungen der neuen Kirchenverfassung. Die Befugnisse, die bisher dem Großherzoge zustanden, gehen auf den Oberkirchenrat über, soweit in dieser Kirchenverfassung nichts andres bestimmt ist.

§ 156.

Die Kirchenverfassung wird vom Präsidenten der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung verkündet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, 1920 November 12.

Der Präsident
der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.
Gramberg.